

## REGULATORISCHES RECHT: CHRONIK EINES ANGEKÜNDIGTEN TODES<sup>1</sup>

Von Gunther Teubner, Universität Bremen und Europäisches Hochschulinstitut,  
Florenz

### I.

Erinnern wir uns der „Chronik eines angekündigten Todes“ (Gabriel Garcia Marquez, 1981): Ein Dorf an der kolumbianischen Karibikküste feierte ein rauschendes Hochzeitsfest, doch noch in der Hochzeitsnacht geschah das Unglück. „Angela Vicario, das bildschöne Mädchen, das am Vortag geheiratet hatte, war in ihr Elternhaus zurückgeschickt worden, weil ihr Ehemann festgestellt hatte, daß sie keine Jungfrau mehr war.“ (31) Der mutmaßliche „Täter“ mußte sterben. Die Faszination der Chronik liegt in dem dunkel pochenden Rhythmus des Geschehensablaufes, der mit unbarmherziger Zwangsläufigkeit auf das „Beben des Trauerspiels“ (30) zuläuft. Alle im Dorf wissen von dem bevorstehenden Verbrechen, viele wollen es verhindern, manche wenigstens das Opfer warnen. Doch auch die Ausweichversuche der Mörder selbst, der Brüder Pedro und Pablo Vicario, die alles nur Erdenkliche getan hatten, damit jemand sie von ihrer Tat abhielt (64), können nicht verhindern, daß das Opfer vor den Augen des ganzen Dorfes „wie ein Schwein abgestochen wurde“ (10).

Ich möchte versuchen, die Chronik rechtssoziologisch zu interpretieren und bediene mich dazu des avanciertesten Modells der Rechtssoziologie, des Opp-Diekmanschen Modells zur Effektivität des Rechts<sup>2</sup> (Opp, 1973: 190ff.; Diekmann, 1980: 32ff., 132ff.; Weiterentwicklung bei Rottleuthner, 1987: 54ff.)

Dem Modell gelingt es, in glücklicher Weise zwei Dinge zu vereinen, nämlich „einen theoretischen Rahmen zu entwerfen“ und zugleich „in einer empirisch prüfbarer Weise zu zeigen, woran es liegen kann, daß und wie Rechtsnormen wirken, und warum sie wirksam oder unwirksam sind.“ Das Modell ist damit in der Lage, „...eine hochabstrakte Theoriediskussion auf die Ebene empirischer Überprüfbarkeit zu ziehen“ (Rottleuthner, 1987: 55f.). Gemeint ist die bekannte Diskussion um die Regulierungskrise des Rechts. Kühl und präzise wird in dem Modell der „Grad der Befolgung des Gesetzes“ – die abhängige Variable – in positive und negative Zusammenhänge zu einer Reihe von unabhängigen Variablen erster und zweiter Stufe gesetzt. Es eignet sich zu Erklärungen und Prognosen der Art: Je höher der Grad der Kenntnis, der Sanktionsschwere und der Sanktionswahrscheinlichkeit und je niedriger der Grad der konkurrierenden Normorientierung und der positiven Sanktionierung der Abweichung, um so höher der Grad der Befolgung eines Gesetzes. Es bietet sich zugleich zur wissenschaftlichen Initiierung rechtspolitischer Reformvorhaben an, etwa des Startens von politischen Aufklärungskampagnen oder der Erhöhung von Polizeipräsenz in normativ ambivalenten Situationen. Es dokumentiert somit ganz vorzüglich den theoretischen Entwicklungsstand der

- 1 Überlegungen zu Hubert Rottleuthner, „The Limits of Law: The Myth of a Regulatory Crisis“, *International Journal of the Sociology of Law* 17 (1989) 273–285. Für hilfreiche Kritik danke ich Wolfgang van den Daele, Klaus Eder, Rainer Döbert, Jürgen Gerhards, Sean Smith, Helmut Weidner, Helmut Willke und last not least Hubert Rottleuthner.
- 2 Effektivität soll hier sowohl die Befolgung von Rechtsnormen als auch die Wirkungen von Rechtsnormen bezeichnen, dazu Rottleuthner, 1987: 54f.

„deutschen empirischen Rechtssoziologie“ (zur Selbstdefinition Mitteilung der Herausgeber im ersten Heft der Zeitschrift für Rechtssoziologie 1 (1980)1–3).

Wie erklärt sich rechtssoziologisch die erschreckend niedrige Effektivität des Gesetzes im Dorfe an der Küste Nordkolumbiens? Natürlich geht es nicht nur um die Beurteilung der individuellen Tatausführung durch die beiden Brüder Vicario, sondern um die kollektiven Normabweichungen der gesamten Dorfbevölkerung (121, 135). Denn nach universalen Rechtsmaßstäben dürften nicht nur – *nomen est omen* – die beiden Brüder Vicario, sondern praktisch sämtliche Dorfbewohner gegen das Tötungsverbot des Strafrechts verstoßen haben, sei es als Mittäter durch Unterlassen aufgrund Garantenpflicht, sei es als Anstifter, sei es als Gehilfen, sei es aufgrund unterlassener Hilfeleistung. Entsprechend handelt es sich hier um eine Vielzahl von normrelevanten Situationen, nicht nur um die Beurteilung einer einzigen individuellen Tat. Ja selbst das Opfer hat bei seinem Tode mitgewirkt. Denn Santiago Nasar, in letzter Minute gewarnt, setzte seinen Gang zum eingerichteten und ausgeübten Tatort vorsätzlich fort. Wir konstatieren also in unserer Population (Zahl der normrelevanten Situationen = Zahl der Dorfbewohner, die aktiv handelten bzw. für die eine Pflicht zum Eingreifen bestand) für die abhängige Variable eine Normbefolgungsrate von null Prozent.

Gehen wir nun die wichtigsten unabhängigen Variablen durch. Die Variable „Grad der (indirekten) Informiertheit über das Gesetz“ erklärt nichts. Im Gegenteil, sie stellt uns vor ein Erklärungsproblem. Das Tötungsverbot war unzweifelhaft allen Beteiligten bewußt. Die Kenntnis bezog sich nicht nur auf den vikarischen Tatvollzug durch die beiden Brüder, sondern auch auf die kollektive Verwirklichung der Norm durch Unterlassen. Die Chronik schildert die „Schreie des über sein eigenes Verbrechen entsetzten Dorfes“ während des Tatvollzugs (146). Und die Tatsache, daß nach der Tat psychosomatische Symptome im Dorfe (maßloses Essen, pestilenzialischer Durchfall, Wahn der Bußfertigkeit, Blasenkrampf, Vision phosphoreszierender Vögel, plötzlicher Tod etc.) grassierten (96ff.), darf als Ausdruck eines kollektiven Schuldbewußtseins gewertet werden.

Bei der nächsten Variablengruppe „Sanktionen“ sieht es nicht viel besser aus. Der „Grad der erwarteten negativen Sanktionen bei Nichteinhaltung des Gesetzes“, wie es in schönem Bürokratendeutsch formuliert wird, ist in der Untersuchungsgruppe außerordentlich hoch. Das Verbrechen geschieht unter den Augen der Öffentlichkeit, die Polizei ist allgegenwärtig (68, 70), der Untersuchungsrichter kommt sofort (122), die Mörder gehen für drei Jahre ins Zuchthaus in Untersuchungshaft (64). Das bedeutet: Die wahrgenommene Wahrscheinlichkeit der Sanktion beträgt 100 %. Und die erwartete Schwere der Sanktion ist beträchtlich. Auch der letztendliche Freispruch ändert, da er unerwartet kommt, für die hier erforderliche Ex-ante-Betrachtung nichts. Und neben den rechtlichen Sanktionen drohen weit gefährlichere andere Sanktionen, die nach den Forschungsanweisungen unseres Modells einbezogen werden müssen. Man befürchtete allgemein schlimmste „Vergeltungsaktionen der Araber“, zu denen der Getötete gehörte, von denen man mit Sicherheit erwartete, daß sie den Tod rächten, sei es durch Gift, sei es durch Brandanschläge (100f.). Und die religiösen Sanktionen aus der Welt der Kirche und aus der Welt des Aberglaubens, die wie erwartet auch prompt eintrafen, dürfen in einem kolumbianischen Dorf nicht gering veranschlagt werden.

Auch die Variable „Grad der erwarteten negativen Sanktion bei Befolgung“ trägt nicht zur Erklärung bei: nichts wäre passiert außer einer allgemeinen Erleichterung, daß der mörderische Ritus endlich durchbrochen ist. Wir stehen also vor der merkwürdigen Situation: Nullprozentige Befolgungsrate bei hundertprozentiger Informiertheit und extrem hoher Sanktionserwartung.<sup>3</sup>

3 Auch wenn man, einer Diskussionsanregung von Hubert Rottleuthner folgend, sich deutlich

Doch aufs glänzendste ist mit der nächsten Variablen­gruppe „Grad der normativen Abweichung“ die inzwischen etwas angeschlagene Erklärungskraft des Opp-Diek­mannschen Modells rehabilitiert. Wir denken schließlich nicht nur wie schlechte Ökonomen, die sich jeden Mord, selbst den der triebhaftesten Art, mit schnöder Nutzenmaximierung erklären, sondern wie gute Soziologen, denen „shared normative commitments“ lieb und teuer sind. Und so findet die Chronik trotz des kläglichen Versagens der ersten beiden Variablen­gruppen ihre plausible rechtssoziologische Erklärung: im Konflikt zwischen offiziellen Rechtsnormen und inoffiziellen sozialen Normen. Gegenüber dem Recht der Bukowina oder dem Ehrenkodex einer kolumbianischen Dorfgemeinschaft hat das offizielle Recht einen schweren Stand. In den Handlungsmotiven der Akteure spielen neben der Kalkulation von positiven und negativen Sanktionen auch „konkurrierende Normorientierungen“ eine Rolle, die den Befolgungsgrad negativ beeinflussen (Rottleuthner, 1987: 73).

## II.

Doch halt! Etwas stimmt hier nicht. Die Chronik eines angekündigten Todes will sich dem Muster „mental causes – social effects“ nicht so recht fügen. Liest man die Chronik, die gerade über die Handlungsmotivationen der Beteiligten ausführlich Auskunft gibt, etwas genauer, so wird in keiner der detaillierten Schilderungen deutlich, daß in irgendeinem Nutzenkalkül der Akteure beim Abwägen der positiven und negativen Sanktionen der „Nettonutzen“ des Tötungsverhaltens ausschlaggebend war oder daß im inneren Konflikt zwischen Recht und Ehre schließlich die Ehre den Sieg davongetragen hat. Im Gegenteil, von Folgenkalkulationen keine Spur und von Anfang bis Ende waren alle persönlich von der Verabscheuungswürdigkeit des scheußlichen Verbrechens durchdrungen. Am meisten die Mörder selbst, die „nichts getan hatten, um Santiago Nasar unverzüglich und ohne Aufsehen zu töten, vielmehr hatten sie alles nur Erdenkliche getan, damit sie jemand von ihrer Tat abhielt, und waren gescheitert.“ (64).

Die Chronik stellt uns also gerade nicht vor die Situation, in der die Beteiligten die Kollision „konkurrierender Normorientierungen“ motivational verarbeiten, sei es zweckrational sei es wertrational, und in gemeinsames Handeln umsetzen. Im Gegenteil, wir stehen vor einem *totalen Auseinanderklaffen von inneren Motiven und äußerem Handlungsgeschehen*, vor der Dissoziation von psychischen und sozialen Prozessen, vor der wechselseitigen Geschlossenheit zweier autopoietischer Systeme. Und genau dies macht das Faszinosum der Chronik aus! Gegen den Willen aller Beteiligten, auch gegen den Willen der Mörder, wird ein Mord verübt, nein besser: vollzieht sich das mörderische Geschehen selbst. Schritt für Schritt, in immer schnellerem Rhythmus, nimmt das Verbrechen seinen Lauf, während die Täter, Mittäter und Gehilfen verzweifelt abzuspringen suchen. „Ich fühlte mich wie auf einem dahingaloppierenden Pferd“, erklärte Pablo Vicario (146). Gerade auf diese Situation der subjektiven Ohnmacht reagieren die Beteiligten fassungslos, mit den schon erwähnten psychosomatischen Störungen und mit allerlei (Ir)-Rationalisierungen. Eine unglückselige Verkettung von

vergegenwärtigt, daß es sich um ein Modell von Variablen handelt, die hypothetisch untereinander verknüpft sind, nicht um ein Geflecht von Aussagen über die Wirklichkeit, sondern um einen Komplex von allererst zu überprüfenden Annahmen, dann ändert dies nichts daran, daß jedenfalls in den fiktiven normrelevanten Situationen der Chronik der vermutete positive Zusammenhang zwischen Normkenntnis, Sanktionsschwere, Sanktionswahrscheinlichkeit und Normbefolgung nicht bestätigt wird. Sollte auch in realen Situationen der Zusammenhang sich nicht bestätigen, dann wäre ein Umbau des Modells zu empfehlen.

ineinander verzahnten Zufällen, die das Ungereimte möglich gemacht haben! (120) Oder: ein unaufhaltsames Schicksal, von den weisen Frauen vorausgesehen, von niemandem aufzuhalten! (32) Oder: „Wir dachten, das seien Quatschereien von Besoffenen“ (67). Oder: Der Teufel in der Person des Bräutigams sei am Werke gewesen! (38) Hat die Rechtssoziologie für eine solche Dramatik keine bessere Erklärung als Kosten-Nutzen-Kalküle und wertrationale Erwägungen in den Köpfen der Beteiligten?

Nicht nur die biedere Alltagspsychologie im Modell der Rechtswirksamkeit (Kenntnis der Norm, Sanktionsbewußtsein) stört mich, welche – tu quoque – der gerade von Rechtssoziologen gern ironisierten Alltagspsychologie der Juristen (Vorsatz, Unrechtsbewußtsein) in ihrer Banalität durchaus ebenbürtig ist (Opp, 1973: 83ff.; Rottleuthner, 1973: 192ff.). Es ist auch nicht nur die im Bereich der Rechtsbefolgung häufig fragwürdige Orientierung an Kosten-Nutzen-Kalkulationen, die doch allenfalls in spezifischen Sozialkontexten dominiert und deren begriffliche Fassung im übrigen hinter dem Raffinement der Rational-actor-Theorien und der Rechtsökonomik deutlich zurückbleibt (etwa Elster, 1985; Behrens, 1986). Es hilft auch nicht viel, der Zweckrationalität der Motivation ein bißchen Wertrationalität aufzupfropfen. Vielmehr kann ich dem rechtssoziologischen Modell den Vorwurf eines zutiefst unsoziologischen Vorgehens nicht ersparen.

Das war vor fünfzehn Jahren noch ganz anders. Damals rief die kritische Rechtssoziologie unter Berufung auf genuin soziologische Beweismittel die Krise des regulatorischen Rechtes aus: „Den noch immer verbreiteten Irrglauben an die dominant verhaltensprägende Kraft des Rechts kann man nicht genug angreifen“ (Kaupen, 1975: 34, 38), eine Krise, die die post-kritische Rechtssoziologie von heute jedoch als „Mythos“ denunziert (Rottleuthner, 1989: 273).<sup>4</sup> Das avancierteste Modell der Rechtseffektivität ergeht sich in quasi-rational-choice-pseudo-psychology, statt sich dem typischen Auseinanderfallen von psychischen Motiven und sozialer Situation zu stellen. Implizit wird dieser Mangel ja auch selbst gesehen, wenn gewisse „Schwierigkeiten mit der Überprüfung der Wirksamkeit von Gesetzen“ eingeräumt werden, darunter auch zynisch-tragisch: „Der einsame Adressat“. Aber Konsequenzen werden aus diesen Anflügen von Selbstkritik nicht gezogen (Rottleuthner, 1987: 71ff.). Gerade eine empirisch vorgehende Rechtssoziologie muß sich jedoch die Forderung gefallen lassen, daß sie Variablen zu entwickeln hat, die die genuin *sozialen* Hindernisse der Normbefolgung ausdrücken.

Vielleicht sollte ich an dieser Stelle einen ersten bescheidenen Vorschlag zum Umbau des Modells machen. Macht es Sinn, bei der Variable „Informiertheit“ zwischen psychischer Kenntnis und sozialer Kenntnis, zwischen „cognitive mapping“ (Savelsberg, 1987) und „communicative mapping“ zu differenzieren? Es ginge darum, in normrelevanten Situationen zwischen den Wirklichkeitskonstruktionen in den Köpfen der Beteiligten und den Wirklichkeitskonstruktionen der Kommunikation zu unterscheiden und dafür unterschiedliche Erhebungstechniken (Befragung einerseits, Analysen von Texten und Gesprächsprotokollen andererseits) zu entwickeln. Man könnte so dem Phänomen gerecht werden, daß hier offensichtlich trotz subjektiver Kenntnis der Rechtsnorm bei den Akteuren die Norm in den relevanten sozialen Situationen nicht in-voziert, nicht kommuniziert, nicht thematisiert, nicht anerkannt wird. Trotz „psychischer“ Informiertheit existiert keine „soziale“ Informiertheit.

4 Immerhin wird allen Widrigkeiten zum Trotz die kritische Tradition der Rechtssoziologie von Autoren wie Gessner und Winter (1989) fortgesetzt, die ihren post-kritischen Kollegen vorwerfen, sich einer „therapy directed towards recognition of this power of definition“ unterzogen zu haben und die selbst einen „Critical Empiricism II“ (161) vertreten, „which radically denies the effectiveness of protective legislation“ (176).

Eine ähnliche Differenzierung zwischen psychischen und sozialen Variablen könnte man sich bei der „konkurrierenden Normorientierung“ vorstellen (vgl. die Differenzierung zwischen persönlichen und institutionellen Orientierungen bei Scharpf, 1987: 113ff.). Man müßte psychische Erwartungen von sozialen Erwartungen unterscheiden und je unterschiedliche Erhebungstechniken entwickeln. Doch wäre dies wohl schon die Sünde gegen den Geist der deutschen empirischen Rechtssoziologie. Denn seit wann können Sozialsysteme unabhängig von den Akteuren denken, erkennen, wissen, erwarten? Does the law think? Does a village feel? Nicht umsonst wehrt sich das Opp-Diekmannsche Modell ausdrücklich dagegen, daß es „überhört“ wird durch fatale „Anleihen bei einer Theorie autopoietischer, selbstreferentieller Systeme“, ja es gewinnt aus dieser Abgrenzung gegenüber solchen neudeutschen Spekulationen seine brennende Aktualität (Rottleuthner, 1987: 56). Doch erklärt sich diese Abwehr vielleicht aus der möglichen Überforderung der bisher entwickelten empirischen Beobachtungsinstrumente, denen ja damit eine heute in der empirischen Psychologie durchaus schon erhobene Forschungsanforderung zugemutet wird, nämlich „mehrere Systemtypen (z.B. psychische oder soziale Systeme) in ihrem aufeinanderbezogenen Prozessieren zu berücksichtigen“ (Schiepek, 1989: 232).

### III.

Selbst wenn wir den Konflikt der Chronik jetzt nicht mehr als Problem intrapsychischer Motive, sondern auf der sozialen Ebene zu formulieren suchen als Konflikt zwischen Rechtsnormen und sozialen Normen, so zwingt uns die Chronik mit harter Hand zu einer zweiten Korrektur. Als der Polizeioberst den Tätern die Messer abnimmt und damit glaubt, die Bluttat verhindern zu können („Jetzt können sie niemand mehr töten“), spricht Clotilde Armenta die hellsichtigen Worte: „Es geht nicht darum. ... Es geht darum, die armen Burschen von der schrecklichen Verpflichtung zu befreien, die plötzlich auf ihren Schultern lastet“ (73). Doch gerade dieser befreiende Akt erweist sich als unmöglich. Das kommunikative Geschehen in der kolumbianischen Hochzeitsnacht läßt den Normkonflikt gar nicht als Normkonflikt zu. Es immunisiert sich gegen die Invokation des Tötungsverbotes.

Vielleicht können die deutschen Rechtsempiriker hier von den französischen Postmodernisten lernen, auch wenn und gerade weil sie sie gern als „schwammige Dunkelmänner“ titulieren (Autorenkollektiv, 1980: 125) „Litige“ versus „différend“ heißt die einschlägige von Lyotard (1987: 27 und passim) eingeführte Unterscheidung, die uns auf eine hermetische *Geschlossenheit bestimmter gesellschaftlicher Diskurse gegenüber dem Recht* führt. Die Chronik schildert einen Diskurs über die Ehre, die Liebe und den Tod, der sich nicht als „litige“ darstellen läßt, d.h. als einen Normenkonflikt, der durch gemeinsame Kriterien, Kompromisse, Handlungskalküle lösbar wäre. Die Situation einer „konkurrierenden Normorientierung“, wie sie im Modell der Rechtseffektivität etwas leichtfertig vorausgesetzt wird, kommt hier gar nicht vor. Hier wird kein „litige“ gespielt, hier diktiert ein „différend“ die Situation. Wir stehen nicht vor einem Normenkonflikt innerhalb eines Diskurses, sondern vor dem Aufeinanderprallen inkommensurabler Diskurse, vor einem unversöhnlichen Widerstreit von verschiedenartigen Regelsystemen. Vernehmen wir den Hauptzeugen, Jean François Lyotard: „Zwischen zwei Parteien entspinnt sich ein Widerstreit („différend“), wenn sich die ‚Beilegung‘ des Konflikts, der sie miteinander konfrontiert, im Idiom der einen vollzieht, während das Unrecht, das die andere erleidet, in diesem Idiom nicht figuriert“ (1989: 27).



Die Thematisierung des Rechts bleibt während des gesamten blutigen Geschehens ausgeschlossen. Dem Recht geschieht ein „Unrecht“: Es wird nicht angehört. Das Idiom der Ehre immunisiert sich gegen das Idiom des Rechts. Die Eigenlogik des Diskurses über die Wiederherstellung der Ehre verbietet es, ihn in Rechtskategorien zu formulieren. Die Chronik drückt dies so aus, „daß ehrenrührige Angelegenheiten geheiligte Bereiche sind, zu denen nur die Herren des Dramas<sup>5</sup> Zugang haben“ (121).

Warum nicht? – Fundamentale kulturelle Selbstverständlichkeiten würden in Frage gestellt. Und darauf reagieren Diskurse à la Harold Garfinkel (1967): Abbruch der Kommunikation. Die Gebrüder Vicario erleben es. Jeder ihrer Ausbruchsversuche aus dem Tötungsdiskurs stößt auf eine Mauer des Schweigens. Wer hier mit individuellen Nutzenkalkülen kommt, versteht nichts von der Wucht der omertà. Schon die bloße Behauptung von Tötung = Unrecht würde den zwangsläufigen ritualhaften Ablauf in Frage stellen. Sie nähme ihn aus dem Bereich des naturhaft Notwendigen heraus und machte ihn kontingent, zum Anlaß von Zweifeln, Rechtfertigungen, Interpretationen und Streit. Genauer: Die Regeln des Ehrendiskurses verknüpfen die Handlungen auf eigensinnige Weise, altmodisch ausgedrückt, nicht durch „contingentia“, nicht durch „legitimitas“, nicht mal durch „necessitas“, sondern durch „fatum“ (vgl. Wiethölter, 1992). Die Inkommensurabilität der Diskurse ergibt sich aus dieser ihrer unterschiedlichen Regelverknüpfung: normative versus fatale Verknüpfung von Handlungsereignissen. Die Logik der Wiederherstellung der Familienehre durch Tötung des Schänders kann bei Preis ihrer Selbstaufgabe nicht unter die kontingenzeröffnende Binarität von Recht/Unrecht gestellt werden. Denn das erlaubte ja ihre Verneinung und das Inkaufnehmen von Sanktionen. Wiederherstellung der Ehre der Familie wird nicht gerechtfertigt, sie ist auch keine Norm, sie geschieht einfach. „Die Ehre ist die Liebe“ (121). Und wegen ihrer normfreien (!) Eigenlogik ist es schlicht ausgeschlossen, hier bloß mit „konkurrierenden Normorientierungen“ à la Opp und Rottleuthner zu operieren. Am alternativlosen zwangsläufigen Geschehensablauf hängt die kollektive Identität des Dorfes, die schon dem bloßen Eindringen des offiziellen regulatorischen Rechts noch vor jeder zweckrationalen Kalkulation seiner Sanktionen effektive Grenzen setzt. „Jeder regulatorische Einfluß, der diese Grenzen überschreitet, ist entweder irrelevant oder hat desintegrierende Wirkungen für den gesellschaftlichen Lebensbereich oder aber desintegrierende Wirkungen auf das regulatorische Recht zur Folge“ (Teubner, 1984: 316). Die blutrünstige Interaktion – und das hat Clotilde Armenta intuitiv erkannt – ist resistent gegen ihre Verrechtlichung.

#### IV.

Aber was sagen schon die Hochzeitsrituale eines kolumbianischen Dorfes über die Steuerungschancen des modernen Rechts in einer Welt strategischer Handlungskalküle? – Wieder sind es die Dunkelmänner der Postmoderne, die uns ein Stück weiterhelfen, diesmal mit ihrem skandalösen Zitat-Eklektizismus, mit dem sie Differenzen in Raum und Zeit behende überspringen. Die Abschließung der Diskurse gegenüber dem Recht ist nicht den Ehrenritualen archaischer Gesellschaften vorbehalten, sie ist mitten unter uns. Ja, mit den geschlossenen Gesellschaften scheint es schlimmer geworden zu sein. Besonders seit dem Zusammenbruch der grands récits, die noch so etwas wie einen gesellschaftlichen Superdiskurs möglich machten, verbreitet sich heute die „modische“ Einsicht, daß die gesellschaftlichen Diskurse heute wie noch nie vor der „Dissoziation

5 Dazu gehören offensichtlich weder Juristen noch Effektivitätsforscher mit ihren Klarsichthüllen.

ihrer Regelsysteme“ stehen (Lyotard, 1987: 12), vor der „Mannigfaltigkeit der Sprachspiele“ (Wittgenstein, 1989: 23f.), vor der Differenzierung der „subsystems of society“ (Parsons, 1971: 10), vor der „operationalen Geschlossenheit der Autopoiese“ (Luhmann, 1984: passim), vor der Vielfalt der „semiotic groups“ (Jackson, 1988: 131ff.). Und ist nicht die standhafte Weigerung der deutschen empirischen Rechtssoziologie, sich mit den spekulativen Zeitdiagnosen solcher Dunkelmänner ernsthaft auseinanderzusetzen, selbst eine Bestätigung dieser Diagnosen?<sup>6</sup> Ist vielleicht ihre provinzielle Selbstschließung gegenüber allen relevanten Theorievorstößen der letzten Jahre „in Anbetracht 1.) der Unmöglichkeit der Vermeidung von Konflikten (der Unmöglichkeit von Indifferenz) und 2.) des Fehlens einer universalen Diskursart zu deren Schlichtung oder, wenn man das vorzieht, der zwangsläufigen Parteilichkeit des Richters“ (Lyotard, 1987: 11) die einzige Möglichkeit, die Integrität des rechtssoziologischen Diskurses in empirischen Kausalanalysen zu retten? Wird somit die ordentliche Rechtssoziologie zum „Opfer“ der Postmoderne?

Gerade die Selbstimmunisierung gesellschaftlicher Diskurse gegenüber dem Recht böte einer empirischen Rechtswirksamkeitsforschung, wenn sie sich nur spekulativen Anregungen öffnete, ein weites Feld. Man braucht ja nur an die „Rechtsblindheit“ von terroristischen Gruppen, profitorientierten Unternehmen vor dem Konkurs, fundamentalistischen Religionszirkeln, passionierten Liebesbeziehungen, chicken games pubertierender Amerikaner oder Forschungslaboren genmanipulierender Wissenschaftler zu denken, um das Auseinanderfallen von Psychomotiven und Soziokommunikation und die Immunisierung von Diskursen gegen das Recht auch heute zu bemerken. Doch – so fragt man sich zu Recht – gibt es heute im großen Rahmen Vergleichbares zur Dramatik der Totalimmunisierung des kolumbianischen Ehrendiskurses gegenüber dem Tötungsverbot des Rechts? Vergleichbares gibt es durchaus. Wenn ihre „intern definierten Relevanzkriterien“ es so wollen, sind gerade moderne Institutionen „widerspenstig gegenüber allen Steuerungsversuchen.“ (Scharpf, 1987: 118). Nur liegt der Widerstand heutiger Diskurse nicht in der Verteidigung der Alternativlosigkeit des fatum gegen die Kontingenz, sondern geradezu umgekehrt in der Verteidigung des Kontingenzraumes ihres spezifischen Codes gegen fatale politisch-rechtliche Reduktionen. Auf ein rechtliches Verbot des Privateigentums (im Sinne von Exklusiveigentum) würde mit Sicherheit eine Immunreaktion der modernen Wirtschaft eintreten: entweder ziviler Ungehorsam oder Zahlungseinstellung. Lyssenkow oder die deutsche Rassenlehre erinnern uns schmerzhaft an ein weiteres Pendant...

Ich möchte ein paar konstruktive Forschungsfragen an die empirische Wirksamkeitsforschung richten, die sich zwanglos aus dem bisher zur operationalen Geschlossenheit von Sozialsystemen Gesagten ergeben. Sie zielen darauf, die Fixierung der empirischen Rechtssoziologie auf die Akteurspsychologie, auf „subjektiv vermeinte Handlungsorientierung“, auf die „Binnenperspektive der Akteure“ (Rottleuthner, 1987: 78ff.) aufzubrechen und für strukturelle Eigenheiten von Sozialsystemen, von Diskursen, von Kommunikationsprozessen oder wie man die autonomen sozialen Konfigurationen auch nennen mag, aufgeschlossener zu machen. Ist etwa die folgende theoretische Aussage empirisch operationalisierbar? Die soziale Wirksamkeit des Rechts hängt unter

6 Die rechtsempirische Standhaftigkeit gegenüber allen Anfechtungen der Postmoderne stellt Rottleuthner mit seiner Duplik (in diesem Band) erneut unter Beweis, wenn er sich weigert, die abgegriffene und inhaltslose „Zauberformel des ‚Diskurses‘“ theoretisch oder gar empirisch ernstzunehmen. Aber kann er auch gegenüber den Reizen einer britisch unterkühlten Diskursanalyse à la Jackson (1988), die über trennscharfe Definitionen verfügt, sich empirischer Konkretisierung bereitwillig anbietet und sich dazu noch in verdächtiger Nähe zur Systemtheorie aufhält, standhaft bleiben?

anderem davon ab, daß bestimmte soziale Interaktionen Rechtsereignisse, die ihnen ihre Umwelt als Randbedingungen zur Verfügung stellt, entweder intern selektiv reproduzieren oder aber sich dagegen immunisieren. Läßt sich die Unterscheidung von totaler „Rechtsblindheit“ (oder sollte man eher „Rechtstaubheit“ sagen?) von bestimmten Diskursen (nicht die von Akteuren!) einerseits gegenüber variablen Thematisierungsschwellen des Rechts in anderen Diskursen andererseits in empirische Indikatoren umsetzen?

Hierzu müßte man den Grad der „Rechtstaubheit“ einer Interaktion in Beziehung setzen zu den Rechtssprüchen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten (Strafrecht, Zivilrecht, öffentliches Recht) und zur Qualität der unterschiedlichen Rechtssprüche selbst (Paukenschläge der *command-and-control*; Sirenenklänge rechtlicher *incentives*; Einflüsterungen von Optionsnormen). Etwa in Anschluß an Macaulays „rechtsfeindliche“ Vertragsstudien einerseits und Selznicks „rechtsfreundliche“ Organisationsstudien andererseits wäre eine Interaktionstypik zu entwickeln, die nach Rechtsoffenheit/Rechtsgeschlossenheit der Diskurse differenziert (Macaulay, 1963; Selznick, 1969: 32ff.). In der Zeitdimension lassen sich Phaseneinteilungen vornehmen, welche die „Rechtsaffinität“ einer Interaktion etwa nach dem Schema Anbahnung, Durchführung, Auflösung vornimmt (Beispiel: die Rolle des Rechts in Familien- oder Geschäftsbeziehungen).

Auf der Seite der vom Recht betroffenen Diskurse wäre der Frage nachzugehen, ob die Rechtsoffenheit/Rechtsgeschlossenheit eines Systems mit der Unterscheidung von Code und Programm im gesteuerten Interaktionsbereich korreliert. Ist es die Härte seiner spezifischen binären Codierung, die sich gegen eine Steuerung sperrt? Oder ist es die Weichheit seiner variablen Programmierung, der Routinen der Informationsverarbeitung und Konsensbildung, die nur hinhaltenden Widerstand leistet? Oder sind es die systemspezifischen „Realitätskonstrukte“ und die reflexiven „Selbstbeschreibungen“ der konkreten Institution, welche die „eigensinnige Selektivität schon bei der Aufnahme externer Signale, durch die die übergroße Mehrheit aller Umweltinformationen von vornherein als irrelevant ausgeblendet wird“ (Scharpf, 1987: 118), konstituieren und damit die Grenzen der Rechtssteuerung bestimmen?

Aus einer solchen systemtheoretisch inspirierten Analyse der „conceptual readiness“ der Rechtsdiskurse einerseits, der „opportunity structure“ der gesellschaftlichen Diskurse andererseits müßte sich im Prinzip die von Kaufmann (1988: 85ff.) initiierte Typologie von Interventionen weiterentwickeln lassen, die mit Hilfe von Kriterien der Rechtsaffinität die Bedeutung des Rechts „im Kontext unterschiedlicher Formen sozialstaatlicher Intervention“ bis in die einzelnen „policy-Bereiche“ herunterkonkretisiert.

Hier eröffnen sich Chancen für empirische Einzelstudien konfigurativer Konstellationen und für ihre Generalisierung, was recht angenehm mit der Vergeblichkeit der Verallgemeinerung von konkreten empirischen Kausalanalysen der Rechtseffekte (besonders der indirekten Rechtseffekte von Hausangestelltengesetzen à la Aubert, 1967) kontrastiert. Die aufs Detail versessene Erforschung der Regelverknüpfung autopoietisch geschlossener Diskurse berechtigt – wie ein Blick auf die zeitgenössische Flamenco-Forschung zeigt (Fritscher, 1989: 20ff. m.w.N.) – zu den schönsten Hoffnungen. Angesichts der in einem solchen Forschungsansatz steckenden Steuerungschancen des Rechts, die die auf eine banale Akteurspsychologie fixierte Effektivitätsforschung bisher leider verpaßt hat, scheint mir der von Rottleuthner stereotyp erhobene Vorwurf, aus einer Theorie operativ geschlossener Sozialsysteme ließen sich nur „Platitüden“ und „Trivialitäten“, nicht aber detaillierte Forschungshypothesen entwickeln (Rottleuthner, 1988: 120ff.; 1989: 280), etwas voreilig. Jedenfalls handelt es sich um genuin rechts-



*soziologische* Fragen und nicht um Parapsychologie. Denn wo bleibt denn in einer solchen harten Logik der sozialen Situation der „einsame Adressat“ unserer Effektivitätsforscher? Er wird gar nicht erst gefragt.

v.

Doch wühlen wir nicht länger dekonstruktiv im „Schmerz der Sprachlosigkeit“ der empirischen Effektivitätsforscher. Genießen wir stattdessen die „Lust, die die Erfindung eines neuen Idioms begleitet“ (Lyotard, 1987: 33)! Dazu wollen wir natürlich letztlich die schöne „autopoetry“ der Autopoiese empfinden. Hier aber genügt nur ein einziges Wort des neuen Idioms – das Wort *Rekursivität* – um die steinernen Verhältnisse empirischer Korrelationen zum Tanzen zu bringen.<sup>7</sup>

Erinnern wir uns einer geringfügigen Irritation in der „Chronik eines angekündigten Todes“. Sie liegt im Freispruch der vicarious killers Peter und Paul. Wählt man, was naheliegt, den Beobachtungsstandpunkt des kolumbianischen Rechts, so irritiert es durchaus, daß der Prozeß gegen die beiden Brüder der schönen Angela mit einem Freispruch enden wird. Also gar keine Normverletzung, also ein Befolgungsgrad von hundert Prozent? Die Rate von hundert Prozent des gewählten samples schnellt hingegen auf null Prozent hinunter, wenn man nur den Standpunkt des idealen Gesamtjuristen wählt. Denn wie schon oben gesagt könnten strafrechtlich alle Dorfbewohner belangt werden. Was bedeutet also der Freispruch für die Befolungsrate des Gesetzes: Befolungsrate von hundert Prozent? (= niemand hat gemäß dem rechtskräftigen Gerichtsurteil das rechtliche Tötungsverbot verletzt). Null Prozent? (= alle haben es verletzt). Circa 2 Prozent? (= nur die beiden Brüder haben getötet). Oder circa 15 Prozent? (= die Familie Vicario hat zur Rettung ihrer Ehre den Schänder gemordet). Offensichtlich hängt dies von der geltenden Auslegung des Tötungsverbotes und seinen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen ab. Dazu müssen wir, wenn wir gut rechtsrealistisch nicht am law in the books, sondern am law in action interessiert sind, die konkrete Entscheidungspraxis des kolumbianischen Rechtsstabes anschauen.

Was aber, wenn – wie hier – die staatlichen Normierungsakte ihrerseits vom Befolgungsgrad des Gesetzes determiniert sind, wenn also die unabhängige Variable von der abhängigen Variable abhängt und (nicht nur) umgekehrt? Kybernetiker lieben solche Situationen: „Letztlich kontrollieren die Abweichungen die Mechanismen, die eingerichtet wurden, um sie zu kontrollieren“ (Baecker, 1989: 514). Dann kontrollierten also die Temperaturabweichungen den Schalter und die Rechtsabweichungen das Recht und nicht andersherum, wie uns der gesunde Menschenverstand von Opp, Diekmann und Co. suggerieren. Offenbart uns somit die Chronik die Paradoxien der Selbstreferenz? Niemand hat das Recht verletzt, weil alle das Recht verletzt haben? In der Tat, so ist es historisch gelaufen. Unter dem Eindruck des während des Gerichtsverfahrens reichlich übertriebenen Ehrenfanatismus der in Wahrheit gegenüber der Ehre gleichgültigen Täter hat die kolumbianische Staatsräson Schritt für Schritt die Rechtsnorm einfach derogiert. Was machen wir aber als Effektivitätsforscher mit der rekursiven Schleife: Setzung der Norm → Sanktionsdrohung → Normabweichung → Aufhebung der Norm?

7 Den statischen Charakter empirisch, meist jedoch korrelativ untersuchter Wenn-Dann-Hypothesen kritisieren etwa Schiepek und Schaub, 1989: 12: „Das übliche Erklärungsschema, das aus Gesetzeshypothesen in Wenn-Dann-Form und den Sätzen, in denen die Antezedensbedingungen formuliert sind, das zugehörige Explanandum deduziert, eignet sich ... zur Erklärung von Prozessen denkbar schlecht.“

Natürlich hilft uns wie oft bei Paradoxien eine einfache Unterscheidung, hier die Unterscheidung ex-ante/ex-post, und die Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, um die Schleife der Rekursivität zu zerschneiden. Und auch Diekmann (1980: 67ff., 96ff.) betont die engen Grenzen, die seinem Kausalmodell der Rechtswirksamkeit gesetzt sind, wenn die Variablen nicht gemäß ihrer kausalen Abfolge hierarchisch angeordnet werden können, sondern wenn Interaktionseffekte und Rückbeziehungen (kausale Wechselwirkungen und zirkuläre Kausalbeziehungen) auftreten. Nach Diekmann soll ein „two stage“-Verfahren (=Temporalisierung der Paradoxie) noch mit zirkulären Verhältnissen umgehen können, aber nur unter der Bedingung, daß „nicht zu viele Rückpfeile in dem Modell auftreten“ (68 m.w.N.). Nun ist aber die Chronik eines angekündigten Todes voll von solchen tückischen Rückpfeilen, voll von rekursiven Schleifen der unterschiedlichsten Art, ja in einer Lesart bestünde sie nur aus negativen Rückkopplungen, die den Ehrendiskurs stabilisieren, und positiven Rückkopplungen, die durch Abweichungsverstärkungen in die Katastrophe führen (vgl. Maruyama, 1968).

Betrachten wir nur das Schicksal der unabhängigen Variable „Grad der gesetzlichen Sanktion“ im Verlaufe des blutigen Dramas. In allen Phasen des Geschehens wirken die Wirkungen des Gesetzes unmittelbar auf das Gesetz zurück und versetzen es in eine Art Daueroszillation:

(1) Rekursion Gesetz – Rechtsgebrauch durch Laien: Das eigentlich unverbrüchliche Tötungsverbot löst während der Bluttat eine Thematisierungsblockade aus, blockiert die Rechtskenntnis, verursacht allerlei Ausweichstrategien, unter anderem das Nichtwahrnehmenwollen der Gesetzesverletzung. Dies alles wirkt auf die Unverbrüchlichkeit des Gesetzes zurück. Dafür sind insbesondere die vielgestaltigen Vorahnungen und Hellsehereien der Dorffrauen verantwortlich, die für den Mord wie self-fulfilling prophecies wirken, zugleich aber das Rechtsverbot im Kern schwächen. Schon vor der Tat läuft der Erosionsprozeß. Das law in the books ist kurz vor der eigentlichen Tat schon nicht mehr das law in action.

(2) Wechselwirkung Gesetz – Verfolgungsinstanzen: Die Polizei will nicht wahrnehmen, was geschieht (68), greift nicht wirklich durch, der Oberst ergreift nur halbherzige Gegenmaßnahmen (71ff.), der an Nietzsche geschulte Untersuchungsrichter flüchtet sich in lyrische Ausschweifungen und Rechts-Nihilismus (123). Also: das Thematisierungsverbot des Ehrendiskurses veranlaßt den Rechtsstab vor, während und nach der Tat zu ständigen Änderungen der Ausgangsnorm und der angekündigten Sanktionen.

(3) Interpretation des Rechts durch Gerichte: Die Mordbrüder übertreiben maßlos ihre ehrenhafte Motivation, der Verteidiger plädiert auf „legitime Verteidigung der Ehre“, das Gericht spricht frei. Die unabhängige Variable „gesetzliche Sanktion“ ist rekursiv „aufgehoben“.

Auf allen Ebenen des Geschehens rekursive Verhältnisse, Wechselwirkungen, ständige Interaktionen zwischen den Variablen! Extrapolieren wir die Situation auf heutige Verhältnisse und denken wir etwa an die politische Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Rechtsprogramme, so wird das „rekursive Durcheinander“ (Krohn und Küppers, 1989) noch schlimmer. Denn zu den rekursiv aufeinander einwirkenden Variablen, die man einbeziehen muß, gesellen sich bekanntlich im Sozialstaat noch die gesetzgeberischen Ziele und die sozialen Auswirkungen. Und das Problem ist, daß sich die Ziele unter dem Einfluß der sozialen Auswirkungen der eigenen Rechtsmaßnahmen ständig verändern. Man muß von stabiler Dauerveränderung der legislativen Ziele, der Rechtsmaßnahmen und der Rechtsinterpretationen unter dem Eindruck selbstgenerierter sozialer Erwartungen ausgehen. Nicht nur „moving targets“, sondern „moving guns“! Und über die deutsche Situation berichtet der Spiegel, daß Arbeitslosigkeitsbe-

kämpfung trotz aller offiziellen Beteuerungen als legislatorisches Ziel nicht mehr ernstgenommen wird ...

Es sind ja nicht nur die heute modischen Theorien wie Selbstorganisation und Autopoiese („nicht-triviale Maschinen“), die Rekursivität als Problem für Gesellschaftssteuerung und deren sozialwissenschaftliche Modellierung thematisieren. Spätestens seit den Forschungen von Forrester („industrial dynamics“, „urban dynamics“) „weiß man, daß durch die nichtlinearen Vernetzungen in den Systemen jeder steuernde Eingriff zu unvorhergesehenen ‚kontra-intuitiven‘ Folgen führen kann. Vernetzung und Nichtlinearität gehören deshalb zum Standardvokabular aufgeklärter Planer. Aber immer noch werden unvorhergesehene Entwicklungen auf ein unzureichendes Wissen über die Regeln der Systemdynamik – also die Kenntnis der relevanten Variablen und ihrer Verknüpfung zurückgeführt“ (Krohn und Küppers, 1990: 114).

Doch wie entledigen sich unsere Effektivitätsforscher des rekursiven Durcheinanders? Mit feiner Ironie. Rottleuthner (1988: 117) etwa mokiert sich über die babylonische Sprachverwirrung (rekursiv = non-rekursiv) und reduziert die Rekursivitätsproblematik mit leichter Hand:

The mark of a recursive function is that the same operator is continually utilized in a given situation. Today one can perform this version of Nietzsche's „eternal recurrence“, for example, by repeatedly pressing the square root button on a pocket calculator. This image of monotonous stupidity is the appropriate metaphor for historicity as it is understood by autopoiesis.

Natürlich hat auch Rottleuthner gelesen, daß es ständige Mikrovariationen sind, die die stupid-monotone Rekursion von Operationen auf dieselben Operationen intelligent und polykontextural machen – im Falle des Rechts etwa die Variationen der Lebenssachverhalte, auf die gleichartige normative Operationen immer wieder angewendet werden. Aber das unterschlägt er besser. Denn es gilt ja, den Anspruch rechtssoziologischen Regelwissens über den Zusammenhang von abhängigen und unabhängigen Variablen (Norm – Befolgung) zu retten.

„In nichtlinearen Systemen mit rekursiver Prozeßdynamik“, so möchte ich mit einem Zitat des heutigen soziologischen Standardwissens erwidern, „nützt aber dieses Regelwissen wenig. Wo Zustand auf Zustand folgt, d.h. jeder Zustand eine Folge des unmittelbar vorhergehenden ist, gibt es nur noch in wenigen Fällen eine vorhersagbare Systementwicklung, auch wenn ihr Mechanismus bekannt ist, die Systeme deterministisch sind und Störungen nicht vorkommen. ... Wegen der Rekursion verstärken sich geringste Abweichungen in den Anfangsbedingungen, so daß ähnliche Ausgangszustände schon nach kürzester Zeit zu völlig entgegengesetzten Systementwicklungen führen können. ... Im Fall einer nichtlinearen und rekursiven Systemdynamik ist ... keine Vorhersage der Systementwicklung möglich“ (Krohn und Küppers, 1990: 114f.).

## VI.

Also: *Lasciate ogni speranza!* Keine Chance für die Gesellschaftssteuerung durch Recht! Gemach, noch verfügen wir ja über den Gemeinpruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Das Gift der Rekursivität mag für die etwas schwächliche Theoriekonstitution der Rechtseffektivierer tödlich sein, die deutlich vitaleren Rechtspraktiker aber kann es dazu stimulieren, Steuerungschancen im doppelten Sinne wahrzunehmen. Schon Friedrich von Hayek hatte Ähnliches gelehrt. Zwar sei die „Steuerung komplexer Systeme“ durch „konstruktivistische Interventionen“ aufgrund „angemaßten Kausalwissens“ unmöglich. Praktisches Handeln sei aber dadurch

nicht ausgeschlossen. Als Ausweg menschlichen Handelns aus dem Dilemma empfiehlt von Hayek in gut liberaler Tradition bei vollständigem Verzicht auf Einzelinterventionen den ausschließlichen Erlaß „allgemeiner Gesetze“, was dem im einzelnen nicht steuerbaren „Entdeckungsverfahren Wettbewerb“ einen stabilen Rahmen gebe und ihm die Entfaltung des allgemeinen Besten sichere (Hayek, 1972). Als Mitautor des Alternativkommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch distanzieren mich freilich von solchen thatcheristischen Hayekiaden aufs Entschiedenste. Ich teile nur die Haltung des „Trotzdem“. Mit Hayek halte ich trotz der Resistenz komplexer, rekursiver Systeme gegenüber Steuerung mit Hilfe detaillierten Kausalwissens ein aktives menschliches Eingreifen nicht für ausgeschlossen, um darauf aufbauend, aber nun gegen Hayek, einen aktiven Staatsinterventionismus aufrichtig zu befürworten (allerdings eher auf der Linie von Offe, 1989 als der von Nahamowitz, 1990). Möglich machen mir diese Häresie neuere Entwicklungen in der Theorie rekursiver Systeme – die Idee der *Attraktoren*.

Bei der Beobachtung rekursiver Systeme glaubt man herausgefunden zu haben, daß zwar die Kausalverläufe im einzelnen chaotisch verlaufen und entsprechend nicht prognostizierbar sind, daß aber dennoch die Systemgeschichte im Ganzen über bestimmte Lösungszweige (Bifurkationen) auf Stabilitätszustände zulaufen kann. „In der Sprache der Theorie dynamischer Systeme werden die unterschiedlichen Lösungszweige Attraktoren genannt. Unterschiedliche Anfangsbedingungen plazieren das System in den Einzugsbereich der verschiedenen Attraktoren, auf die die Entwicklung dann zuläuft“ (Krohn und Küppers, 1990: 115). Von Förster hat für selbstorganisierende Systeme dem Phänomen folgende begriffliche Fassung gegeben: Selbstorganisierende Systeme führen letztlich dadurch auf Stabilität, daß sich durch die ständige rekursive Anwendung einer Operation auf sich selbst stabile „Eigenwerte“ herausbilden. Durch rekursives „computation of computation“ lernt ein System diejenigen Operationsweisen, die sich in einer dem System unzugänglichen Umwelt bewähren (Förster, 1981: 278; Förster, 1985: 36).

Und hier eröffnen sich womöglich Chancen der Steuerung durch Recht! Wenn rekursive und selbstorganisierte Systeme aufgrund von externen Störungen neue Eigenwerte realisieren können, dann kann das Recht versuchen, durch allgemeine Normierungen oder durch spezielle Rechtsakte Störungen so gezielt zu produzieren und die rekursiven Systeme trotz aller Einzelchaotik dermaßen zu irritieren, daß sie sich von einem Attraktorzustand in einen anderen Attraktorzustand hineinbewegen, der mit den gesetzgeberischen Zielen wenigstens kompatibel ist (Krohn und Küppers, 1990: 124). Freilich stellt ein solcher „shake-up“ einer Institution, der auf attraktive Selbstorganisationsprozesse innerhalb der Institution setzt, eine „high-risk“-Strategie dar (Scharpf, 1987: 140ff.). Denn nichts garantiert das Hineinlaufen in den gewünschten Attraktor. Im Prinzip sind immer drei Entwicklungen möglich: Desintegration zu einer „kaputten“ Institution, Hineinlaufen in einen Attraktor, der aber nicht den gewünschten Intentionen entspricht und schließlich, wenn alles gut geht, das Hineinlaufen in einen mit den gesetzgeberischen Zielen kompatiblen Attraktor. Diese Version des regulatorischen Trilemmas ist der Grund dafür, daß Scharpf (1987: 148) einem Reformmanagement eher die Strategie des „gardening“ als die des „engineering“ empfiehlt.

Wenn man die Analogie zur „systemischen Therapie“ in der Psychologie wagt (dazu Schiepek, 1989; Ludewig, 1990; zur Analogie auf andere Systeme Willke, 1987;), dann dürfte das strategische Problem einer solchen Attraktor-Strategie darin liegen, in einem Versuch- und Irrtumsspiel den sensitiven „Interventionspunkt“ zu entdecken, in dem die gesuchte Instabilität ausgelöst wird.

Hier eröffnen sich, wie besonders Schiepek und Schaub (1989) betonen, zugleich Chancen für die empirische Forschung, die sich allerdings von den statischen, „je – desto“

Korrelationen lösen müßte und ihren Forschungen einen Begriff dynamischer rekursiver Systeme zugrundelegen müßte. „Der so gewonnene Systembegriff weist allerdings für die empirische Forschung einige Tücken auf. Da er konsequent prozessual gefaßt ist, macht er auch prospektive Prozeßstudien zur Beschreibung der Systemdynamik notwendig. ... am empirisch saubersten in Kleingruppen erfaßbar (Schiepek 1989: 238). Abgesehen von solchen Mikroanalysen hegt aber auch die „empirische Systemforschung“, die heute vor allen von Bamberger Psychologen energisch vorangetrieben wird, die Hoffnung, mit Simulationen die rekursive Vernetzung von Makroparametern zu erfassen, um Bifurkationen und Attraktoren zu identifizieren. „Verknüpft man diese Makroparameter, so entsteht ein relationales Netz zwischen diesen Parametern bzw. Variablen. Damit sind komplexe Prozesse zwischen ... psychischen und sozialen Systemen in abstrahierter, aber gleichzeitig vereinfachter Weise modellierbar.“ (Schiepek 1989: 239).

Einschlägig für unser Thema der Rechtssteuerung sind etwa die Studien zur Stadtplanung von Peter Allen (in: Nicolis und Prigogine, 1989: 320), der an einem vereinfachten Modell einer Stadt Simulationen durchführte und zeigen konnte, wie die verschiedenen Bifurkationen des hoch nicht-linearen Modells durch verschiedene Anfangsbedingungen des Systems „angesteuert“ werden können und unterschiedliche Geschichtsverläufe realisieren (dazu Krohn und Küppers, 1990: 115). Chancen für eine rechtliche „Kontextsteuerung“ (Teubner und Willke, 1984) mögen sich aus solchen Simulationen ergeben, wenn es dem intervenierenden Eingriff gelingt, die auf den gewünschten Attraktor zulaufenden Anfangsbedingungen zu identifizieren und herzustellen.

Im engeren rechtssoziologischen Bereich hat sich schon das „Rhinozeros-Modell“ bewährt, das dem Rekursion-Attraktor-Gedanken verwandt ist. In einer Studie zur Regulierung einer Aktienbörse beschreiben Stenning, Shearer, Addario und Condon (1987), wie das regulatory committee der Stock Exchange mit Hilfe von computer-scanning und trade analysis die kritischen Interventionspunkte identifiziert, an denen es dann Irritationen einsetzt, um den Aktienmarkt dazu anzureizen, sich auf einen Attraktorzustand hinzubewegen, der dem legislativen Ziel der „stock market liquidity“ nahekommt. Zu ihrem Rhinozeros-Modell ließen sie sich vom Klassiker rekursiver Systeme Hagenbeck (1909: 164) inspirieren:

„Will man zum Beispiel, sagen wir, ein Rhinozeros veranlassen, vom Schiff über die Gangplanke auf den Kai zu spazieren, so genügt es nicht, einfach zu sagen: Ach, mein verehrtes Rhinozeros, haben Sie die Güte, eben mal herauszukommen? Diese Sprache versteht das Nashorn nicht. Würde man indes dem Tier einen Strick um den Hals legen und daran ziehen, während ein anderer von hinten mit einem Knüppel nachhülfe, so würde es dem Mann mit dem Strick wahrscheinlich sein Nasenhorn unsanft in die Sitzfläche bohren. Und doch hat diese Bestie einen schwachen Punkt in seinem Organismus: den Magen. Mit seiner Hilfe kann man sich einer internationalen und kosmopolitischen Sprache bedienen, welche auch die Tiere verstehen. Wenn man dem Dickhäuter eine Handvoll Futter vor das Maul hält, dann kann man sich alle anderen Höflichkeiten schenken.“

Diesen „weak spot“ eines Systems (und nicht etwa eines Akteurs! Dies vorsorglich gegen alle individualistischen Interpretationen des Rhinozeros-Modells) zu identifizieren, dürfte die wichtigste Aufgabe für Krohn und Küppers (1990: 125) sein, wenn sie ihr Rekursion-Attraktor-Modell auf Probleme der Sicherheits- und Umweltpolitik erfolgreich anwenden wollen. Sie vertrauen auf die „Irritation“ der Wirtschaft durch „Sollwerte und Fristen setzende Rechtsnormen“, mit denen das System sich zu arrangieren hat. Auf welche – erwartete oder unerwartete – Weise dies geschieht, bleibt dem System überlassen; die maßgebliche Erwartung ist allerdings, daß es möglicherweise nach einer temporär chaotischen Phase, einen Eigenwert produziert, der wiederum mit dem Inter-



ventionsziel kompatibel ist. Die Stärke des Systems besteht in seiner Schwäche: es überläßt der Systemdynamik möglichst weitgehend die Art und Weise des Umbaus. Die Modellierung konzentriert sich darauf, über die Randbedingungen wirkungsvolle Eingriffschancen in das System zu identifizieren.

Dürfen wir also Clotilde Armentas verzweifelten Ausruf: „Es geht nicht darum.“ – nämlich um die bloße Entwaffnung der potentiellen Mörder – „Es geht darum, die armen Burschen von der schrecklichen Verpflichtung zu befreien, die plötzlich auf ihren Schultern lastet“, als die vergebliche Suche nach dem sensitiven Interventionspunkt verstehen, dessen Irritation die kolumbianische Dorfgemeinschaft aus der „fatal attraction“ des Ehrenrituals befreite und auf einen „normativen Attraktor“ hinbewegte? In der Tat führt uns dies auf einen bisher nicht angesprochenen Aspekt der Chronik. Das kolumbianische Dorf steckt in einer kritischen Umbruchphase zwischen unheilvoller Traditionalität und den Segnungen der modernen Zivilisation. Die mörderischen Ehrenrituale haben für die beteiligten Subjekte schon ihre Überzeugungskraft verloren, sie laufen in ihrer todbringenden Automatik einfach weiter. Von diesem psycho-sozialen Konflikt, dem Konflikt zwischen Bewußtsein und Kommunikation, geht eine vibrierende Spannung aus: Werden die Menschen guten Willens noch rechtzeitig den sensitiven Interventionspunkt finden, an dem sich auf einen Schlag die kollektive Sinnsituation ändert und die Todesankündigung sich vom fatalen Schicksalsvollzug zum lebensrettenden Ruf wandelt, an dem das befreiende Wort das barbarische Ritual durchbricht?

## VII.

Bis hierher haben wir das Rechtswirksamkeitsmodell mit Hilfe zweier Zusatzannahmen kritisiert und korrigiert. Erstens: Die Geschlossenheit der Diskurse zwang uns dazu, jenseits der Akteurmotive die sozialen Situationen selbst daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie sich aufgrund ihres Codes, ihrer Programme, ihrer Wirklichkeitskonstruktionen und ihrer Identität gegenüber der Invokation von Rechtsnormen immunisieren. Zweitens: Die Rekursivität von Interaktionen zwang uns dazu, jenseits von Jedesto-Korrelationen Stabilitätsbedingungen trotz Chaos zu suchen. In einem letzten Schritt wollen wir die einfältige Steuerung des Akteurverhaltens durch Recht (Norm → Sanktionsbewußtsein → Normabweichung) durch die vielfältige Durchdringung autonomer Diskurse ersetzen. Dies zwingt uns dazu, das einheitliche Kausalgeschehen in ein *akausales Parallelprozessieren* in mehreren autonomen Diskursen zu überführen. Damit stoßen wir zugleich auf das schwierigste Problem, bei dem Versuch die Grenzen und Chancen der Rechtssteuerung in der Sprache der Autopoiese zu bestimmen: das „Treffen“ von Regelsystemen und Diskursarten im Widerstreit (Lyotard, 1987: 57f.), die „strukturelle Kopplung“ autopoietischer Systeme (Maturana und Varela, 1987: 85ff.; Luhmann, 1989) oder die „Interferenz“ von Recht und Regelungsgebiet (Teubner, 1989: passim).

Im einfachsten Falle ergibt dies eine Verdoppelung der Opp-Diekmannschen Steuerungsphantasien. Statt der einfachen Steuerung eines Steuerungsobjektes durch ein Steuerungssubjekt sehen wir jetzt auf einmal zwei eigenständige Prozesse der Selbststeuerung, die auf eigentümliche Weise miteinander verflochten sind. Der angekündigte Tod müßte dann in einer Doppelchronik erzählt werden. Einmal als Diskurs über die Ehre, die Liebe und den Tod, der unerbittlich auf die Aufhebung der Differenz von Ehre und Ehrverletzung im Tötungsakt hinführt und der sich in seiner Regelverknüpfung durch das Recht nicht irritieren läßt, sondern im Widerstreit der Diskurse das Recht selbst zum „Opfer“ der Ehre macht. Zum anderen in der Regelverknüpfung des

Rechtsdiskurses, den das Beben des Trauerspiels von der emphatischen Norminvokation, über die vielfältigen Ausweichmanöver des Polizeiobersten (71 ff.), der nachträglichen Selbstinszenierungen der Brüder Vicario (63 f.), die lyrischen Ausschweifungen des Untersuchungsrichters (123) und die rabulistischen Sachverhaltsverdrehungen des Verteidigers im Prozeß (63) bis zur vollständigen Derogation des rechtlichen Tötungsverbotes im Urteil führt. Dies ist wahrlich Selbststeuerung des Rechts als Differenzminimierung – durch konsequentes Anpassen der Norm an die Abweichung. Ein erfolgreicher Fall der Steuerung des Rechts durch die Gesellschaft. Das Drama Liebe-Ehre-Tod bringt den Rechtsdiskurs zum Resonieren: Räsioniert, aber gehorcht!

Was hieße, um wieder die Brücke zur Moderne zu schlagen, unter heutigen Bedingungen dann etwa Wirtschaftssteuerung durch Recht? Erstens: Der Rechtsdiskurs konstruiert über die Normtatbestände, dogmatische Theorien und legislativ festgelegte Normzwecke ein Bild der Wirtschaft, auf das es seine Steuerungsoperationen ausrichtet, die darin bestehen, die Differenz von Rechtsnorm und abweichendem Verhalten dadurch zu minimieren, daß die Rechtsabweichungen verboten werden und dem Rechtsstab ein sanktionierendes Verhalten geboten wird. Selbst die Informationen über Erfolg und Mißerfolg der Steuerung, sofern sie überhaupt erzeugt werden, sind ausschließlich rechtssystemintern erzeugte Informationen. Zweitens: Die Wirtschaft rekonstruiert den gleichen Vorgang mit wirtschaftseigenen Unterscheidungen und Bezeichnungen. Wenn Rechtsnormen überhaupt auf den Bildschirmen wirtschaftlicher Kalkulation auftauchen, so werden sie nicht kraft normativer Geltung, sondern als Posten innerhalb von ökonomischen Kalkülen behandelt. Wirtschaftliche Kommunikation konstruiert sich ein Rechtsbild und konditioniert seine Selbststeuerungsprogramme, etwa Kostenminimierung, an diesem Bilde. Drittens: Ergebnis im Regelfall ist „Steuerungsversagen“, da die Steuerungsprozesse auf unterschiedlichen Differenzen (Norm/Abweichung, Kosten/Nutzen) aufbauen, also in verschiedene Richtungen auseinanderdriften. Auch wenn Rottleuthner die regulatorische Krise gern in den Bereich des Mythos verbannen will, sind doch die empirischen Belege für „regulatory paradoxes“ überwältigend (vgl. nur die Nachweise zur amerikanischen Regulierungspraxis bei Sunstein, 1990). Juristen erregen sich über Rechtsbruch und Rechtsumgehung, wo Ökonomen effizientes wirtschaftliches Verhalten loben. Efficient breach of contract ist eine ganz vorzügliche Formel. Erfolgreich ist eine solche Steuerung nur in den seltenen Fällen, in denen das konkrete Selbststeuerungsprogramm im Recht „zufällig“ auf ein solches konkretes Selbststeuerungsprogramm in der Wirtschaft „trifft“, dessen Prozessieren von Differenzen ungefähr in die legislativ intendierte Richtung geht.

Rottleuthner kritisiert dies Modell der bloßen Stimulierung selbstregulatorischer Prozesse als zu eng (Rottleuthner, 1989: 280f.) Es sei nicht in der Lage „diffuse Probleme“, etwa Probleme des Umweltschutzes, der Energieversorgung, der Technologie, der Geschlechtergleichheit anzugehen, da diese nicht einem einzigen Subsystem mit strukturdeterminierter Selbstreferenz zuzuordnen seien. Er formuliert dies als ein Lernproblem des Rechts (Frage: Wie kann derselbe Autor einerseits mit viel Polemik dem Recht die Fähigkeiten, kognitiv Wirklichkeit zu erkennen, reflexiv seine Identität zu thematisieren oder selbstproduktiv neues Recht zu hecken, absprechen, ihm aber andererseits die Fähigkeit, adaptiv neue Fakten zu lernen, zuspprechen?). Das Rechtssystem müsse es „lernen“, neue soziale Fakten in rechtlich relevante Fakten zu transformieren, in dem es die „unstrukturierte Vielheit der Systeme“ in sich aufnehme (Rottleuthner, 1989: 282). Das ist gut autopoietisch gedacht. Es sollte nur um die schon detaillierteren systemtheoretischen Vorstellungen um „Polykontextualität“ ergänzt werden (Luhmann, 1986).

Aber Rottleuthner denkt zu eng. Er stellt einseitig konstruktivistisch auf die inneren Wirklichkeitsmodelle des Rechts ab und versäumt, die dramatischeren Fragen des Realkontakts der Systeme, des „Treffens“ der Diskurse, der „Interferenz“ von Recht und anderen Sozialsystemen, des akausalen Parallelprozessierens verschiedener Unterscheidungen anzusprechen. In der Autopoietik würden Rottleuthners „diffuse Probleme“ nicht bloß als internes Konzeptualisierungsproblem der Rechtsdogmatik angesehen, sondern zugleich als Interferieren von politischen und rechtlichen Selbststeuerungsprogrammen auf der Seite des Steuerungssubjektes und als Interferieren von Zahlungsoperationen, Erkenntnisoperationen und organisatorischen Entscheidungen, die je ihrer Eigenlogik gehorchen und dennoch gekoppelt verlaufen, auf der Seite des Steuerungsobjektes. Technologie etwa würde nicht als autopoietisches System, sondern als Interferenzbereich von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik angesehen (Grundmann, 1991). Und „Grenzwerte“ der Umweltbelastung etwa repräsentierten einen jener magischen die Kopplungen ermöglichenden Eigennamen, von denen Lyotard (1989: 58) so unnachahmlich raunt: „... die Sätze ungleichartiger Regelsysteme und Diskursarten ‚treffen‘ sich in den Eigennamen, ‚treffen‘ sich in den Welten, die durch die Namensgeflechte festgelegt werden.“

Rottleuthners Kritik jedoch zielt aufs Grundsätzliche. Der exzessive Gebrauch der autopoietischen Sprache könne nicht über die steuerungspessimistische Aussage der Art, jede Steuerung breche sich an der Eigenlogik der Systeme, hinauskommen. Sie sei dazu verurteilt, im Vagen und Allgemeinen zu verbleiben, ohne spezifische Kriterien für die Steuerungspraxis oder die detaillierte Beobachtung von Steuerungsprozessen angeben zu können. Autopoietiker wüßten schon a priori alles über die Grenzen traditioneller Steuerung und über die Chancen kontextueller Steuerung. „They do not need any empirical evidence.“ (Rottleuthner, 1989: 281).

Hier scheint mir ein *error in obiecto* vorzuliegen, wenn nicht eine *aberratio ictus*. Gewiß, für detaillierte empirische Forschungen mangelt es dem herumsoziologisierenden Rechtsdogmatiker Gunther Teubner an der nötigen Ausrüstung. Er würde schon im Operationalisierungsnebel hoffnungslos herumstochern. Soll er doch bei seinem Leisten bleiben und der juristischen Person einen autopoietischen Schuh anzupassen versuchen. Aber was sagen diese Unzulänglichkeiten einer Person über die inhärenten Grenzen einer Theorie? Und was hindert eigentlich den rechtsempirisch herunterkonkretisierten Philosophen Hubert Rottleuthner, der sich schon erfolgreich an einer empirischen Falsifizierung klassenjustiztheoretischer Hypothesen versucht hat, die begrifflichen Angebote und die konstruktive Phantasie der Autopoiesetheorie zu nutzen, um die etwas angestaubten Rechtswirksamkeitsmodelle, die über die Begriffe Norm, Sanktion, Verhalten, Kausalität nicht hinauskommen, aufzupolieren?<sup>8</sup> Während ein so harter Kritiker der Autopoiese-Theorie wie Fritz Scharpf (1989: 19) keine Probleme hat, diese Theorie selektiv auszubeuten, um die Implementationsforschung zu „sensibilisieren für den Eigensinn und die Borniertheit funktionsspezifischer Kommunikationssysteme“, kann Rottleuthner (1989: 280) in diesen Aussagen der Autopoiese-Theorie nur „Trivialitäten“ ausmachen. Gibt es denn eine Systemtheorieimmunität des rechtssoziologischen Diskurses?

8 Vgl. Rottleuthner, 1982. Gerade seine empirischen Untersuchungen zu Themen der Klassenjustiz hatten ihn in die Nähe systemtheoretischer Vorstellungen von der Autonomie des Rechts, der Ausdifferenzierung des Rechtssystems, der Neutralisierung vom sozio-kulturellen Hintergrund etc. gebracht. Warum dann aber die zunehmend schärfer werdende Polemik gegen Systemtheorie (Rottleuthner, 1988; 1989; 1990) statt eines Brückenschlags zwischen methodisch anspruchsvoller Empirie und grundbegrifflich ausgearbeiteter Theorie?

Was ich in diesem Aufsatz über die Grade der Rechtsimmunität von sozialen Situationen und über die Identifizierung von Attraktoren in rekursiven Verhältnissen gesagt habe, zielt genau in diese Richtung, die Theorie der Rechtsautopoiese nicht nur für die Rechtstheorie oder die Rechtsdogmatik fruchtbar zu machen, sondern auch für empirische Detailforschung. Zum Schluß möchte ich zwei Gedanken skizzieren, die die Hypothesenbildung nach Autopoiese-Art kennzeichnen sollen. Der eine betrifft die konkrete Erforschung der „Eigenlogik“ des Steuerungsfeldes, der andere den Mechanismus der „Kopplung“, also die beiden zentralen Elemente des „Treffens“ zweier Selbststeuerungsprozesse (ausführlicher zu beidem Teubner, 1988).

Beschränken sich die Aussagemöglichkeiten der Autopoietik darauf zu behaupten, daß sich die Rechtsnormen am Code des Wirtschaftssystems Zahlung/Nichtzahlung brechen und diese in undurchschaubarer Weise perturbieren, stimulieren, modulieren? So versteht sie Rottleuthner (1989: 280). Doch scheint mir dies ein grobes Mißverständnis der differenzierten Analysemöglichkeiten zu sein, mit denen die Autopoiesetheorie die verschiedenen Lesarten, in denen etwa der Wirtschaftsdiskurs den Rechtsdiskurs „beobachtet“, d.h. in wirtschaftseigener Sprache rekonstruiert, ihrerseits beobachten kann. Ich unterscheide sechs Möglichkeiten der „Wirtschaftslektüre des Rechtes“ (dazu ausführlicher Teubner, 1991):

1. Den Fall der „Nichtlesbarkeit“ wegen Code-Gefährdung hatten wir schon oben angesprochen. Dann bleibt es bei der Indifferenz von Wirtschaftsoperationen gegenüber Rechtsnormen. Natürlich, Hubert (Rottleuthner, 1989: 280f.) gibt es den Staatsanwalt und die Polizei! Wenn man ein Verbot mit Brachialgewalt durchsetzt, dann hat man den Wirtschaftscode durch den Machtcode ersetzt.

2. Lektüre als „Property Right“. Manche Rechtsnormen werden mit Hilfe des Eigentumscodes Haben/Nichthaben gelesen und als fixe Grenzen des faktischen Handlungsspielraums verstanden. Sie gelten dann als Modifikation des Eigentums, der Property Rights, des Vermögens, des régimes – all dies verstanden als Handlungschancen faktischer Art. Entsprechend werden die Normen nicht als normative Handlungsgebote aufgefaßt, sondern sind genuin wirtschaftliche Erwartungen kognitiver und nicht normativer Art.

3. Lektüre als „Rechnungsposten“ im ökonomischen Kalkül. Normalerweise jedoch werden Rechtsnormen nicht in den Datenkranz der Fakten verwiesen, der den Handlungsrahmen selbst definiert. Vielmehr sind sie Objekt von Kosten-Nutzen-Kalkülen, deren Ergebnis als Nettonutzen über ihre Befolgung/Nichtbefolgung entscheidet. „Sanktionshöhe multipliziert mit Sanktionswahrscheinlichkeit“ – dies ist letztlich das Kalkül, das sowohl von rational handelnden Akteuren wie von Rechtsökonomen und Rechtssoziologen zur Effektivitätsberechnung benutzt wird. Aber selbst in der Wirtschaftslektüre des Rechtes ist dies – entgegen Opp-Diekmann-Rottleuthner – nur eine unter vielen Lesarten.

4. Lektüre als „bargaining chip“. Wenn Wirtschaftsakteure Rechtsnormen nicht als solche einsetzen, sondern ihre Durchsetzung als Druckmittel benutzen, um andere Ziele zu erreichen, dann werden sie als Strategien, also als Wirtschaftsstrukturen besonderer Art im „bargaining in the shadow of law“ rekonstruiert.

5. Lektüre als Präferenzänderung. Systemtheoretisch sind die Präferenzen ökonomischer Akteure nicht etwa nur Motive von psychischen Systemen, sondern zugleich Strukturen des sozialen Systems, also spezifische soziale Erwartungen, die individuellen „Personen“, aber auch „Kollektiven“ zugerechnet werden. Wenn es auch nicht allzu wahrscheinlich ist, so gibt es doch Fälle, in denen Rechtsnormen zur Änderung von Präferenzen wirtschaftlicher Akteure führen.

6. Lektüre im Kontext von „Selbststeuerungsprogrammen“. Die Notwendigkeit von detaillierten Einzelstudien ergibt sich besonders zu der Frage, welches konkrete Steuerungsprogramm im Regulierungsbereich verfolgt wird. Hier genügt es keineswegs, a priori von Programmen der Profitmaximierung auszugehen, denen die Kostenüberlegungen der Rechtsnormbefolgung unterworfen werden. Vielmehr muß man durch empirische Beobachtung herausbekommen, welche Steuerungsprogramme im Regulierungsfeld in concreto verfolgt werden: Wachstumsstrategien der Organisation, Marktanteilssteigerung, Umsatzsteigerung, bloße Überlebensstrategien des Unternehmens, Verfolgung interner Organisationsinteressen, Arbeitsplatzsicherung, Programme der Risikominderung statt Profitsteigerung, Vermeidung von Reputationsverlusten, etc. (dazu die empirischen Untersuchung von Budde, Child, Francis und Kieser, 1982). Die konkrete Ausgestaltung solcher Strategien entscheidet über die zentrale Frage ob sich Rechtssteuerung und Wirtschaftssteuerung „treffen“ können oder nicht.

Diese Unterscheidung verschiedener Wirtschaftslektüren des Rechts hilft uns zugleich, eine Antwort auf Rottleuthners Frage zu finden, ob denn Rechtsnormen nur Strukturen des Rechtssystems sind oder ob sie nicht vielmehr in nahezu allen sozialen Systemen zu finden sind (Rottleuthner, in diesem Bande) Wie unsere Lektürebeispiele deutlich machen: Rechtsnormen sind in der Tat nicht nur im Rechtssystem zu finden, sondern überall in der Gesellschaft: *ubi societas, ibi jus*. Damit sind jedoch zwei Sachverhalte gemeint, die man deutlich auseinanderhalten sollte. Einmal, daß das Rechtssystem, das in systemtheoretischer Sicht jegliches Handeln, auch Laienhandeln, umfaßt, sofern es nur den Rechtscode operativ benützt, jedes gesellschaftliche Ereignis rechtlich rekonstruieren kann und insofern ubiquitär agiert. Gemeint ist zum andern die Präsenz von Rechtsnormen „in“ anderen gesellschaftlichen Teilsystemen. Daran ist bemerkenswert, daß die ubiquitären Rechtsnormen „im“ jeweiligen Teilsystem nicht rechtlich rekonstruiert werden, also je nach Kontext als faktischer Handlungsspielraum, als manipulierbare Größen, als bargaining chips etc. „gelesen“ werden. Rechtsnormen sind also gesamtgesellschaftliche Strukturen in einem doppelten Sinne: Sie werden im Sinnzusammenhang des Rechtssystem produziert, und sie werden, sofern sie andere Systeme perturbieren, in deren Sinnzusammenhang als jeweils systemspezifische Strukturen „wiederaufgebaut“.

Und dies gilt für konstitutive Rechtsnormen nicht anders als für regulative Rechtsnormen (vgl. den Einwand bei Rottleuthner, in diesem Bande). Die juristische Person wird im Wirtschaftskontext nicht juristisch verstanden als Rechtsnormkomplex und Zurechnungspunkt für Rechtsnormen à la Kelsen, sondern als „corporate actor“, ausgestattet mit einem Set von geordneten Präferenzen, mit Profitmotiven, mit Organisationsinteressen und mit rationalen Handlungskalkülen. In der Tat, Rechtsnormen „konstituieren“ gesellschaftliche Handlungsfelder, aber doch derart, daß diese Handlungsfelder ihrerseits Rechtsnormen nicht als Rechtsnormen konstituieren, sondern als subsystemspezifische Strukturen mit eigenem Sinngehalt.

Solche Differenzierungen der Lektüreformen, die noch weiter verfeinert werden könnten, ergeben sich aus Kriterien der Autopoiese: an den Regelverknüpfungen der Diskurse zu erkennen wie und auf welcher Ebene sie Unterscheidungen anderer Systeme inkorporieren: auf der Ebene der Codes, der Strukturen, der Programme, der Realitätskonstrukte ... Und an dieser Stelle muß die konkrete Hypothesenbildung einsetzen, die Vermutungen darüber anstellt, unter welchen Bedingungen welche Arten von Rechtsnormen in welchen Formen der Wirtschaftslektüre gelesen werden.

Demgegenüber verläßt sich die traditionelle Rechtswirksamkeitsforschung auf „falsche Abstraktionen“: Norm, Sanktion, Abweichung, etc. Sie sind letztlich dem



Rechtsdenken selbst entnommen und werden der Eigenlogik der Implementationsfelder nur ungenügend eingepaßt. Ihr fehlt schlicht das begriffliche Instrumentarium, um systematisch Hypothesen über die Heterogenität der Kontexte, auf die Rechtsnormen aufzutreffen, entwickeln zu können. Dazu hilft es auch nicht, in monotoner Rekursivität auf die Konflikttheorie Galanters zu verweisen, die alles Wesentliche zur Eigenlogik der gesteuerten Kontexte schon sehr viel feiner gesagt habe als gewisse präventöse Grobtheorien (Rottleuthner, 1989: 279, 281). Denn so hilfreich deren Begriffsverfeinerungen zur Bezeichnung der konfliktuellen Interaktionen (dauerhaft/episodisch, persönlich/anonym, komplex/isoliert, symmetrisch/asymmetrisch, instrumental/expressiv) sind, so bewegen sie sich doch nur im traditionellen Universum von Norm – Akteur – Gehorsam – Abweichung – Sanktion und berücksichtigen gerade nicht die Vielsprachigkeit, mit der Rechtsnormen gelesen werden.

Dann bleibt aber nur die Möglichkeit, nachträglich und ad hoc Zusatzkorrekturen einzuführen, um der Eigenlogik des Regulierungsfeldes gerecht zu werden. Dazu sehen sich konkrete Studien der Rechtsimplementation gezwungen, die sich dann aber im Gestrüpp der gesellschaftlichen Subsysteme verlieren, und von ihren Geländeerfahrungen nur „situativ“, nicht aber „theoretisch“ lernen können. (vgl. die kritischen Bemerkungen von Mayntz, 1983: 13ff; 1988: 138ff.; aus der Praxis Zeh, 1988: 205ff.).

Eine zweite Forschungsperspektive betrifft die „Kopplung“ von Recht und reguliertem System. Grundvorstellung ist, die „push-and-pull“-Phantasien von Norm – Gehorsam – Abweichung – Sanktion durch die Phantasie zweier in struktureller Kopplung sich lernend aufeinander einstellender Diskurse abzulösen. Wie fruchtbar eine solche Perspektive sein kann, hat erst vor kurzem die detaillierte Studie von King und Piper (1990) gezeigt, die am Beispiel der „child welfare“ in Großbritannien mit Hilfe des Begriffsapparates der Autopoiese die operative Geschlossenheit des Rechtsdiskurses und des Expertendiskurses miteinander konfrontiert: „How the Law Thinks about Children“. In diesem Sinne müßten Detailuntersuchungen der Frage nachgehen, welche Diskurskomponenten in concreto gekoppelt sind: „Doppelmitgliedschaft“ von identischen Kommunikationen in verschiedenen Kontexten, Parallelbenutzung der gleichen Strukturen oder die Dauerverknüpfung von Diskursen durch paralleles Prozessieren. Andere Perspektiven eröffnen sich durch die Frage, welche Bindungsmechanismen im einzelnen für die Kopplung verantwortlich sind: einzelne Interaktionen oder formale „multilinguale“ Organisationen? Hier scheint mir das „plurale Recht“ in der Tradition von Ehrlich eine neue Aktualität zu gewinnen (dazu genauer Teubner, 1991).

Problem jeder neuen Rechtsregulierung ist ja die offene Frage nach dem konkreten Lernprozeß, mit dem sich die Sozialkommunikation auf die Rechtskommunikation einstellt und umgekehrt. Wir hatten sechs Reaktionsweisen der Wirtschaft herausgestellt. Welche wird die Praxis wählen? Indifferenz, property rights, bargaining chips, Rechnungsposten, Präferenzänderung, Steuerungsprogramm? Hier nun bietet das „plurale Recht“ – Intraorganisationsrecht, Verbandsrecht, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Tarifverträge, Verbändevereinbarungen – mit seinen konkreten Bindungsmechanismen und den schon historisch eingespielten Kopplungen der offiziellen Rechtspolitik eine Chance, daran als „Parasit“ teilzunehmen. Statt forsch den Konflikt der Eigenlogiken zu wagen, kann die Rechtspolitik versuchen, bestehendes „plurales Recht“ zu modifizieren und damit bereits laufende Lernprozesse zu beeinflussen. Darin läge auch eine Chance der empirischen Rechtssoziologie, die Vermittlungsmechanik zwischen staatlichem Recht und pluralem Recht einerseits und pluralem Recht und Sozialbereich andererseits genauer zu analysieren und mit diesem Wissen die Steuerungsdebatte zu bereichern. In einem gegenüber Eugen Ehrlich (1913) neuen Sinne wäre das plurale Recht ein Anwendungsfeld für die Rechtswirksamkeitsforschung.

## VIII.

Kehren wir ein letztes Mal an die Küste Nordkolumbiens zurück. Ob nun Rechtseffektiver oder Rechtsautopoieten – wir stehen alle in der Situation des an Nietzsche geschulten Untersuchungsrichters, der angesichts der unheilvollen Verkettungen der Chronik zwischen lyrischer Ausschweifung und Rechtsnihilismus hin- und herschwankt. Und vielleicht hilft auch uns sein Ausweg: „Gebt mir ein Vorurteil, und ich werde die Welt bewegen“ (125).

Die theoretischen Vorurteile, die die Welt der Autopoiese bewegen, haben wir hier in drei empirisch gemeinten Forschungsperspektiven kennengelernt:

1. Grad der Offenheit/Geschlossenheit gesellschaftlicher Diskurse gegenüber dem Recht.
2. Attraktoren, Entwicklungspfade und Stabilitätszustände in rekursiven Sozialsystemen.
3. Eigenkonstruktion und Kopplung als Bedingung des Treffens von rechtlicher Selbststeuerung und gesellschaftlicher Selbststeuerung.

Vielleicht kommt der Tag, an dem Hubert Rottleuthner und Gunther Teubner gemeinsam einen Forschungsantrag an einen Paneuropean Research Council stellen, um einigen Rätseln der Gesellschaftsteuerung durch Recht theoretisch nicht leer und empirisch nicht blind auf die Spur zu kommen?

## Literatur

- AUBERT, Wilhelm (1967) „Einige soziale Funktionen der Gesetzgebung,“ in E.E. Hirsch und M. Rehbinder (Hg.), *Studien und Materialien zur Rechtssoziologie*. Köln: Westdeutscher Verlag. 284–309.
- AUTORENKOLLEKTIV (Ekkehard KLAUSA, Klaus F. RÖHL, Ralf ROGOWSKI, Hubert ROTTLEUTHNER) (1980) „Rezension eines Denkansatzes: Die Conference on Critical Legal Studies,“ *1 Zeitschrift für Rechtssoziologie* 33–126.
- BAECKER, Dirk (1989) „Ranulph Glanville und der Thermostat: Zum Verständnis von Kybernetik und Konfusion,“ *43 Merkur* 513–524.
- BEHRENS, Peter (1986) *Die ökonomischen Grundlagen des Rechts: Politische Ökonomie als rationale Jurisprudenz*. Tübingen: Mohr und Siebeck.
- BUDDE, Andreas, John CHILD, Arthur FRANCIS und Alfred KIESER (1982) „Corporate Goals, Managerial Objectives, and Organizational Structures in British and West German Companies,“ *3 Organization Studies* 1–32.
- DIEKMANN, Andreas (1980) *Die Befolgung von Gesetzen: Empirische Untersuchungen zu einer rechtssoziologischen Theorie*. Berlin: Duncker und Humblot.
- EHRlich, Eugen (1913) *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. Nachdruck 1967. Berlin: Duncker und Humblot.
- ELSTER, Jon (1985) *Making Sense of Marx*. Cambridge: University Press.
- FÖRSTER, Heinz von (1981) *Observing Systems*. Seaside, Cal.: Intersystems Publications.
- FÖRSTER, Heinz von (1985) „Entdecken oder Erfinden? Wie läßt sich Verstehen verstehen?,“ in A. Mohlar (Hg.), *Einführung in den Konstruktivismus*. München: Oldenbourg. 29–68.
- FRITSCHER, Wolfgang (1989) „Authentizität und Flamenco: Überlegungen zur sozialen Konstruktion von Authentizität am Beispiel des Cante gitano,“ München: Manuskript.
- GARFINKEL, Harold (1967) *Studies in Ethnomethodology*. Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- GRUNDMANN, Reiner (1991) *Marxism and Ecology*. Oxford: Oxford University Press.
- HAYEK, Friedrich A. (1972) *Die Theorie komplexer Phänomene*. Tübingen: Mohr und Siebeck.
- JACKSON, Bernhard S. (1988) *Law, Fact and Normative Coherence*. Liverpool: Deborah Charles.
- KAUFMANN, Franz-Xaver (1988) „Steuerung wohlfahrtsstaatlicher Abläufe durch Recht,“ in D. Grimm und W. Maihofer (Hg.), *Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik*. Opladen: Westdeutscher Verlag. 65–108.

- KAUPEN, Wolfgang (1975) „Die Grenzen des Rechts als Mittel gesellschaftlicher Gestaltung,“ in Institut für Gesellschaftspolitik, Wien (Hg.), *Recht und Politik*. 33–42.
- KING, Michael und Christine PIPER (1990) *How the Law Thinks about Children*. Aldershot: Gower.
- KROHN, Wolfgang und Günter KÜPPERS (1989) „Rekursives Durcheinander,“ 98 *Kursbuch* 69–81.
- KROHN, Wolfgang und Günter KÜPPERS (1990) „Selbstreferenz und Planung,“ 1 *Selbstorganisation* 101–127.
- LUDEWIG, Kurt (1990) „Systemic Therapy – A Particular Drift Between Systems Theory and Psychotherapy“ in: W. Krohn und G. Küppers (Hg.) *Selbstorganisation: Portrait of a Scientific Revolution*. Dordrecht: Kluwer. 128–142.
- LUHMANN, Niklas (1984) *Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt: Suhrkamp.
- LUHMANN, Niklas (1986) „Die Codierung des Rechtssystems,“ 17 *Rechtstheorie* 171–203.
- LUHMANN, Niklas (1989) „Wirtschaft und Recht: Probleme struktureller Kopplung,“ Bielefeld: Manuskript.
- LYOTARD, Jean-François (1987) *Der Widerstreit*. 2. Aufl. 1989. München: Fink.
- MACAULAY, Stewart (1963) „Non-Contractual Relations in Business: A Preliminary Study,“ 28 *American Sociological Review* 55–67.
- MARQUEZ, Gabriel Garcia (1981) *Chronik eines angekündigten Todes*. Köln: Kiepenheuer und Witsch.
- MARUYAMA, Magoroh (1968) „The Second Cybernetics: Deviation-Amplifying Mutual Causal Processes,“ in W. Buckley (Hg.), *Modern Systems Research for the Behavioral Scientist*. Chicago. 304–313.
- MATURANA, Humberto R. und Francisco VARELA (1987) *Der Baum der Erkenntnis*. München: Scherz.
- MAYNTZ, Renate (1983) „Zur Einleitung: Probleme der Theoriebildung in der Implementationsforschung,“ in R. Mayntz (Hg.), *Implementation politischer Programme II*. Opladen: Westdeutscher Verlag. 7–24.
- MAYNTZ, Renate (1988) „Berücksichtigung von Implementationsproblemen bei der Gesetzesentwicklung,“ in D. Grimm und W. Maihofer (Hg.), *Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik*. Opladen: Westdeutscher Verlag. 130–150.
- NAHAMOWITZ, Peter (1990) „Interventionistisches Recht als Steuerungskonzept,“ *Jahresschrift für Rechtspolitik* 7–36.
- NICOLIS, Grégoire und Ilya PRIGOGINE (1989) *Exploring Complexity*. New York: Freeman.
- OFFE, Claus (1989) „Sozialwissenschaftliche Aspekte der Kontroverse über Regulierung und Deregulierung,“ in: J.J. Hesse and Chr. Zöpel (eds.), *Der Staat der Zukunft*. Baden Baden: Nomos. 107–126.
- OPP, Karl-Dieter (1973) *Soziologie im Recht*. Reinbek: Rowohlt.
- PARSONS, Talcott (1971) *The System of Modern Societies*. Englewood Cliffs, N.J.: Prentice Hall.
- ROTTLEUTHNER, Hubert (1973) *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- ROTTLEUTHNER, Hubert (1982) „Abschied von der Justizforschung?“ 3 *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 82–119.
- ROTTLEUTHNER, Hubert (1987) *Einführung in die Rechtssoziologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- ROTTLEUTHNER, Hubert (1988) „Biological Metaphors in Legal Thought,“ in G. Teubner (Hg.), *Autopoietic Law: A New Approach to Law and Society*. Berlin: de Gruyter. 97–127.
- ROTTLEUTHNER, Hubert (1989) „The Limits of Law – The Myth of a Regulatory Crisis,“ 17 *International Journal of the Sociology of Law* 273–285.
- ROTTLEUTHNER, Hubert (1990) „A Purified Sociology of Law: Niklas Luhmann on the Autonomy of the Legal System“ 23 *Law and Society Review* 779–797.
- SAVELSBERG, Joachim J. (1987) „The Making of Criminal Law Norms in Welfare States: Economic Crime in West Germany,“ 21 *Law and Society Review* 529–561.
- SCHARPF, Fritz (1987) „Grenzen der institutionellen Reform,“ 1 *Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft* 111–151.
- SCHARPF, Fritz (1989) „Politische Steuerung und politische Institutionen,“ 30 *Politische Vierteljahresschrift* 10–21.
- SCHIEPEK, Günter (1989) „Selbstreferenz und Vernetzung als Grundprinzipien zweier verschiedener Systembegriffe: Vorüberlegungen für eine sozialwissenschaftliche Synergetik,“ 2 *System Familie* 229–241.
- SCHIEPEK, Günter und Harald SCHAUB (1989) „Als die Theorien laufen lernten...“ *Memorandum der Lehrstühle Psychologie II und Psychologie III*, Universität Bamberg, No. 67.
- SELZNICK, Philip (1969) *Law, Society and Industrial Justice*. New York: Russell Sage.

- STENNING, Philip, Clifford SHEARING, Susan ADDARIO und Mary CONDON (1987) „Controlling Organizational Crime: Public and Private Options: Some Reflections on the Nature of Regulation“ Toronto: Manuskript.
- SUNSTEIN, Cass R. (1990) „Paradoxes of the Regulatory State,“ *57 University of Chicago Law Review* 407–441.
- TEUBNER, Gunther (1984) „Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege,“ in F. Kübler (Hg.), *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität*. Baden-Baden: Nomos. 289–344.
- TEUBNER, Gunther (1988) „Soziale Ordnung durch Gesetzgebungslärm? Autopoietische Geschlossenheit als Problem für die Gesetzgebung,“ in D. Grimm und W. Maihofer (Hg.), *Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik*. Opladen: Westdeutscher Verlag. 45–64.
- TEUBNER, Gunther (1989) *Recht als autopoietisches System*. Frankfurt: Suhrkamp.
- TEUBNER, Gunther (1991) „Steuerung durch plurales Recht: Oder wie die Politik den normativen Mehrwert der Geldzirkulation abschöpft,“ in W. Zapf (Hg.), *Die Modernisierung moderner Gesellschaften*. Frankfurt: Campus.
- TEUBNER, Gunther und Helmut WILLKE (1984) „Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht,“ *5 Zeitschrift für Rechtssoziologie* 4.
- WIETHÖLTER, Rudolf (1992) „Zur Regelbildung in der Dogmatik des Zivilrechts,“ *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Beiheft. Stuttgart: Franz-Steiner-Verlag (im Erscheinen).
- WILLKE, Helmut (1987) „Strategien der Intervention in autonome Systeme,“ in D. Baecker, J. Markowitz, R. Stüchweh, H. Tyrell und H. Willke (Hg.), *Theorie als Passion*. Frankfurt: Suhrkamp. 333–361.
- WINTER, Gerd und Volkmar GESSNER (1989) „Empiricism and Legal Practice,“ in Ch. Joerges und D. Trubek (Hg.) *Critical Legal Thought: An American-German Debate*. Baden-Baden: Nomos. 157–176.
- WITTGENSTEIN, Ludwig (1989) „Philosophische Untersuchungen,“ *Werkausgabe Band I* Frankfurt: Suhrkamp, 223–580.
- ZEH, Wolfgang (1988) „Vollzugskontrolle und Wirkungsbeobachtung als Teilfunktion der Gesetzgebung,“ in D. Grimm und W. Maihofer (Hg.), *Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik*. Opladen: Westdeutscher Verlag. 194–210.

Gunther Teubner

## REGULATORY LAW: CHRONICLE OF A DEATH FORETOLD

### Summary

The article retells Gabriel Garcia Marquez's famous chronicle in order to discuss competing theoretical approaches to legal regulation of human behaviour. It starts with a critique of current utilitarian models in socio-legal empirical research. It develops three elements of an alternative approach:

1. Closure of discourses suggests to examine the focal social situations as to what degree they immunize themselves against the invocation of legal norms.
2. Recursivity of interaction suggests to give up the search for static correlations and to identify "attractors" and bifurcations in recursive social systems.
3. Structural coupling suggests to go beyond simple models of legal effectiveness (norm sanction deviation) and to replace them by a model of acausal parallel processes and the interference of legal self-regulation and social self-regulation.